

A N F R A G E von Maria Rita Marty (EDU, Volketswil) und Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Bewilligung Triagestelle gemäss §§ 35 und 36 Gesundheitsgesetz (GesG)

Die Bewilligung der Triagestelle ist gemäss §§ 35 und 36 GesG i.V. mit § 17 h Abs. 2 lit. a GesG eine Polizeierlaubnis.

Die Polizeierlaubnis ist eine Verfügung und ist in der Regel nicht übertragbar, da sie an die Person (natürliche wie juristische) gebunden ist. Nur wenn die Polizeierlaubnis an eine Sache gebunden ist und mit der Veräusserung auf den Erwerber übergeht, ist eine Übertragung möglich (z.B. Baubewilligung). Bei der Bewilligung nach den §§ 35 und 36 GesG handelt es sich um eine typische nicht übertragbare Bewilligung, da sehr strenge persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Bewilligung erteilt wird. Voraussetzungen, die unter anderem auch im GesG geregelt sind.

Gemäss Ziffer 2 Leistungsvereinbarung vom 26. Juni 2017 zwischen der Gesundheitsdirektion und der Ärztesgesellschaft ist die Triagestelle durch die AGZ oder durch eine Tochtergesellschaft der AGZ (100 % der Beteiligungen müssen durch die AGZ gehalten werden) zu betreiben. Somit sind nur diese Organisationen berechtigt eine Bewilligung nach §§ 35 und 36 GesG zu beantragen und zu erhalten. Jede andere Organisation darf den Leistungsauftrag nicht erfüllen und demzufolge auch keine Bewilligung erhalten. Momentan werden die Tätigkeiten der Triagestelle durch die Ärztelefon AG, welche den Auftrag an die SOS Ärzte Turicum AG weitergibt, ausgeführt; beide sind nicht Tochtergesellschaften der AGZ.

Des Weiteren muss gemäss Ziffer 3 der Leistungsvereinbarung rund um die Uhr eine ärztliche Leitung mit Berufsausübungsbewilligung nach Art. 34 MedBG gestellt werden.

Daraus stellen sich folgende Fragen:

1. Wem wurde die Bewilligung gemäss §§ 35 und 36 GesG i.V. mit § 17 h Abs. 2 lit. a GesG erteilt?
2. Momentan wird die Triagestelle durch die Ärztelefon AG betrieben, welche gemäss Leistungsvereinbarung nicht berechtigt ist, die Triagestelle zu betreiben und demzufolge auch nicht berechtigt eine Bewilligung gemäss §§ 35 und 36 GesG i.V. mit § 17 h Abs. 2 lit. a GesG zu erhalten. Hat diese Organisation trotzdem eine Bewilligung gemäss §§ 35 und 36 GesG erhalten?
3. Falls ja, aufgrund welcher rechtlicher Grundlage?
4. Die Aufgaben der Triagestelle werden nachts an die SOS Ärzte Turicum AG weitergegeben. Hat die SOS Ärzte Turicum AG eine Polizeibewilligung gemäss §§ 35 und 36 GesG?
5. Falls ja, aufgrund welcher rechtlicher Grundlage?
6. Des Weiteren muss gemäss Ziffer 3 der Leistungsvereinbarung rund um die Uhr eine ärztliche Leitung mit Berufsausübungsbewilligung nach Art. 34 MedBG gestellt werden. Ist dies gewährleistet und wie wird dies kontrolliert, bzw. wie wird die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrgenommen?

Maria Rita Marty
Nina Fehr Düsel